



§ 28 der Spielordnung der DGS Sparte Fußball Terminänderung und Spielverlegung

Regelung bei Spielverlegungsanträgen

1. Spielverlegungen können auf Antrag von Vereinen, bei höherer Gewalt, Sicherheitsrisiken oder Verbandsinteresse (z. B. Auswahlmaßnahmen) vorgenommen werden. Rechtsgrundlage ist § 28 der Spielordnung.
2. Vereine haben bei der Beantragung das entsprechende Formular der Sparte Fußball im DGS mit stichhaltigen Gründen zu verwenden. Auf dem Formular ist die Zustimmung des Spielgegners einzuholen. Bei Abstellung von Auswahlspielern gemäß § 10 e der SpO ist die Zustimmung des Spielgegners nicht erforderlich.
3. Das ausgefüllte Formular ist an den zuständigen Regionalbeauftragten / Technischen Leiter Herren zu senden. Die Frist für die Beantragung von Spielverlegungen beträgt grundsätzlich 6 Wochen. In begründeten, vom antragsstellenden Verein nicht zu vertretenden Gründen, kann der Antrag auch kurzfristiger eingereicht werden. Eine Verlegungsgebühr wird nicht erhoben.
4. Die Entscheidung über den Antrag auf Spielverlegung obliegt letztlich den zuständigen Stellen, dem Verbandsfußballwart, den Technischen Leitern sowie den Landes- und Regionsfußballwarten.
5. Wird der Antrag abgelehnt, so ist das Spiel nach der ursprünglich festgesetzten Terminliste auszutragen.
6. Spielverlegungen heben eine vorher gegen einen Spieler verhängte Sperre nicht auf, ebenso wird diese nicht verringert. Maßgebend ist, es muss ein Spiel stattgefunden haben. Diese Regelung greift auch bei einer Spielabsage durch den Verein (§ 27 der SpO) und der spielfreien Tage nach der Terminliste.